Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2025-223484/14-Wö

Bearbeiter/-in: Dipl. Ing. Bettina Wöran
Tel: 0732 7720-12505
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, 11.09.2025

Gemeinde Neukirchen a.d.Enknach;
Flächenwidmungsplan Nr. 4
Änderung Nr.70
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2
Änderung Nr.24
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.
§ 36 (4) Oö. ROG 1994

Zu Zahl: D25557/06262025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den vorliegenden Plänen soll im Bereich der Grundstücke Nr. 1447/2, 1447/1, 1455, 1450/6, 1450/7, 1450/8, 1445/12, 1457, 1442/5, 1442/4, 1442/3, 1442/2, 1442/23, 1445/42, 1445/25, 1442/33, 1442/32, 1445/28, 1445/31, 1445/26, 1445/32, 1445/14 und 1445/13, KG Mitternberg zwei in Summe ca. 93.405 m² große Grünlandflächen in eine Grünland-Sonderausweisung für Windkraftanlagen umgewidmet werden. Das ÖEK wird entsprechend angepasst.
Die Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 200 m und einer erwartbaren Gesamtleistung von 14,4 MW ist geplant.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die Änderung in der vorliegenden Form aus fachlicher Sicht **negativ zu beurteilen** ist.

Aus **forstfachlicher Sicht** wird die Änderung **abgelehnt**. Der in sich geschlossene (westliche) Bereich des Lachforstes für die Aufrechterhaltung der positiven, im öffentlichen Interesse gelegenen überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes, insbesondere als Pufferzone zu den großen, ebenfalls zum überwiegenden Teil in der KG Mitternberg ansässigen Industriebetrieben, als wesentlich erachtet wird. Die Rodung von Waldflächen, deren positive Auswirkungen auf das Klima bekannt sind, ausgerechnet mit dem Argument des Klimaschutzes zu begründen, wird jedenfalls kritisch gesehen.

Auch aus **lärmschutztechnischer Sicht** kann der Änderung **nicht zugestimmt** werden, da der lt. § 12 Abs. 2 Oö. ElWOG 2006 einzuhaltende Mindestabstand zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland von 1.000 m nicht eingehalten wird.

Seitens der **Elektrotechnik und Energieversorgung** wird mitgeteilt, dass eine **Beurteilung erst nach Vorlage der in der Stellungnahme geforderten Unterlagen möglich** ist. Details sind der Fachstellungnahme zu entnehmen.

Der Gewässerbezirk Braunau teilt mit, dass die im Flächenwidmungsteil dargestellte Hochwasseranschlagslinie nicht mehr aktuell ist. Die Änderungsflächen befinden sich im Bereich Richtung Harras-Giesgraben, für den im aktuellen Gefahrenzonenplan Enknach keine Ausweisung von Überflutungsflächen erfolgte, da hier keine Gefährdung von Siedlungsbereichen zu beurteilen war. Eine **fachliche Beurteilung** ist **erst nach Vorliegen der aktuellen Hochwasserabflussbereiche** (HW30, HW100), die durch den Widmungswerber zu erheben sind, **möglich**.

Aus fachlicher Sicht des **Natur- und Landschaftsschutzes** wird die Änderung aufgrund der **maßgeblichen landschaftlichen Folgen kritisch** gesehen. **Darüber hinaus** zeigen sich für die Umwidmungsstandorte **keine maßgeblichen Hinderungsgründe**. In der Stellungnahme werden diverse Punkte angeführt, die in einem späteren naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein werden bzw. in diesem Rahmen einer vertieften Betrachtung bedürfen.

Seitens der **Abteilung Verkehr** werden grundsätzlich **keine Einwände** vorgebracht, es wird aber darauf hingewiesen, dass **im Fall der Errichtung** der Windräder eine luftfahrtbehördliche **Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Luftfahrtgesetz zu erwirken** ist.

Seitens der **Überörtlichen Raumordnung** wird mitgeteilt, dass sich der südliche Standort in einer **Ausschlusszone gemäß Windkraftmasterplan 2017** befindet, aber derzeit an der Umsetzung der Renewable Energy Directive (Richtlinie (EU) 2023/2413) gearbeitet wird und der **Standort bei Umsetzung der entsprechenden Raumordnungsprogramme in einer neutralen Zone** liegen wird.

Abschließend wird noch festgehalten, dass sich die Planungsfläche innerhalb der Randzone des **Grundwasserschongebietes Lachforst** (LGBl. Nr. 138/2003) befindet. Dieses ist entsprechend **darzustellen**. Details und insbesondere Hinweise bzgl. nachfolgender Verfahren sind der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Dipl. Ing. Bettina Wöran

Beilagen:
9 Stellungnahmen (N, WW, AGR, US-L, BH-BR, GVP, RO-Ü, UBAT-EE, US-E)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.